

Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes

Datum: 18.05.2026
Federführung: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement
Beteiligte Ämter: I Bürgermeister

II Senator

III Senatorin

20.1 Abt. Kämmerei

40 Amt für Bildung und Sport

60 BAUAMT

10 AMT FÜR HOCHBAU, SERVICE und LIEGENSCHAFTEN

1 Büro der Bürgerschaft

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales (Vorberatung)	01.06.2026	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss (Vorberatung)	08.06.2026	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	10.06.2026	Ö
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die Verwendung des Investitionsbudgets aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes für folgende Projekte:

- Ostsee-Schule – Ersatzneubau Schule mit Dreifeldsporthalle
- Deckschichtsanierung Nordostzubringer
- Sanierung und Erweiterung der Funktionsgebäude des Kurt-Bürger-Stadions
- Umsetzung Nutzungskonzept Bürgerpark

Begründung

Grundsätzliches

Im März 2025 haben Bundestag und Bundesrat das Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität mit einer Grundgesetzänderung beschlossen.

Aus dem Sondervermögen des Bundes werden Investitionen von bis zu 500 Mrd. Euro in die Infrastruktur und zur Errichtung der Klimaneutralität bis 2045 finanziert. Der Bund stellt den Ländern für Investitionen in ihre Infrastruktur 100 Mrd. Euro aus diesem Sondervermögen als Sondervermögen „Investition Länder und Kommunen“ zur Verfügung.

Damit eine Bereitstellung der finanziellen Mittel für Investitionen der Länder und der kommunalen Ebene möglich ist, wurde im Oktober 2025 mit dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturgesetz (LuKIFG) und im Dezember 2025 mit der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen die gesetzliche und verwaltungsrechtliche Grundlage geschaffen.

Nach der bundespolitischen Weichenstellung für den Teilbereich des Sondervermögens „Investitionen Länder und Kommunen“ erfolgte mit Veröffentlichung des Finanzausgleichsgesetzes M-V (FAG M-V) am 24.04.2026 die Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Umsetzung des Sondervermögens im Land Mecklenburg-Vorpommern (M-V). Darauf folgte die Zustimmung zur Verwaltungsvereinbarung (VV M-V Plan 2035) zwischen dem Land und den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Mit der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land und den Landkreisen und kreisfreien Städten wurde der kommunale Anteil zur Verwendung für kommunale Infrastruktur festgelegt.

Es werden 36,2 Mio. Euro über einen 50.000-Euro-Sockelbetrag für jede Gemeinde im Land in den Jahren 2026 bis 2030 zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden insgesamt 781,2 Mio. Euro in Form von Investitionsbudgets für abgegrenzte Schwerpunkte den Landkreisen, Ämtern und Gemeinden in den Jahren 2026 bis 2035 zur Verfügung gestellt.

Auf den Landkreis Nordwestmecklenburg und seine Gemeinden entfallen von den 781,2 Mio. Euro derzeit 75,3 Mio. Euro zuzüglich des 50.000-Euro-Sockelbetrages für jede Gemeinde (siehe Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 04.05.2026).

Die 75,3 Mio. Euro für den Landkreis Nordwestmecklenburg und seine Gemeinden verteilen sich auf die im M-V Plan 2035 festgelegten Schwerpunkte wie folgt:

1. Öffentliche allgemeinbildende Schulen	51.180.540,00 Euro
2. Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie	14.181.690,72 Euro
3. Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur (Sport, Kultur und Zoos)	9.969.998,13 Euro

Bei allen drei Schwerpunktbereichen sind die Mittel projektbezogen einzusetzen, die Projektkosten müssen mindestens 50.000 Euro betragen und die Gemeinden müssen einen entsprechenden Eigenanteil tragen.

Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt grundsätzlich 25 %, kann jedoch bei gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit auf bis zu 10 % reduziert werden. Demzufolge sind Förderquoten von bis 90 % möglich.

Die Hansestadt Wismar verfügt im Jahr 2026 über eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit, sodass ein reduzierter Eigenanteil grundsätzlich in Betracht kommt. Die Grenzen stellen jedoch die nachfolgend genannten gemeindlichen Investitionsbudgets dar, die auf die Hansestadt Wismar für die einzelnen Schwerpunkte entfallen.

Schwerpunkt 1: „Öffentliche allgemeinbildende Schulen“

Im Hinblick auf die Verwendung des Investitionsbudgets für öffentliche allgemeinbildende Schulen sollen die Mittel für die Verbesserung der Bildungsinfrastruktur verwendet werden. Unter anderem ist der Ersatz-/Neubau und Erweiterung von allgemeinbildenden Schulen als Maßnahme förderfähig (§ 12 Abs. 2 VV MV-Plan 2035).

Das Investitionsbudget für den Schwerpunktbereich „Öffentliche allgemeinbildende Schulen“ wird anhand von Schülerzahlen verteilt. Es wird die amtliche Schülerstatistik 2024/25 für 90 % des Gesamtbudget sowie die Schülerstatistik 2029/30 für die restlichen 10 % des Budgets zugrunde gelegt.

Die Verteilung und das Verfahren des Investitionsbudgets sollen analog zur Vorgehensweise

nach § 10a FAG M-V („Infrastrukturpauschale Schulbau“) erfolgen (siehe BA/2024/5054) unter Beachtung der VV M-V Plan 2035.

Zur Verteilung des Investitionsbudgets wird der Landkreis Nordwestmecklenburg eine priorisierte Projektliste erstellen. Für diese priorisierte Projektliste können u. a. Projektideen und Absichten, die 2026 und 2027 planerisch vorbereitet werden sollen, angemeldet werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die Schulträger öffentlich allgemeinbildender Schulen des Landkreises Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom 4. Mai 2026 aufgerufen, dem Landkreis Projektvorschläge („Bedarfsanzeigen“) zu unterbreiten.

Projekt Schwerpunkt 1 „Öffentliche allgemeinbildende Schulen“

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Hansestadt Wismar, für den Schwerpunkt 1 „Öffentliche allgemeinbildende Schulen“ das Projekt „Ostsee-Schule – Ersatzneubau Schule mit Dreifeldsporthalle“ für die priorisierte Projektliste dem Landkreis Nordwestmecklenburg anzuzeigen.

Die bestehenden Gebäude inklusive der Turnhalle der Ostsee-Schule entsprechen nicht mehr den aktuellen pädagogischen, sicherheitstechnischen und infrastrukturellen Anforderungen. Eine Instandsetzung der vorhandenen Bausubstanz, entsprechend moderner Anforderungen an den Schulbetrieb, kann nicht wirtschaftlich dargestellt werden. Angesichts der wachsenden Schülerzahlen und der sich verändernden Bildungsanforderungen ist es unerlässlich, eine zukunftsfähige Lösung zu finden, die sowohl den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler als auch den Ansprüchen an moderne Lehr- und Lernumgebungen gerecht wird. Aufgrund dessen wird der Ersatzneubau der Ostsee-Schule als modernes Schulgebäude mit Dreifeldsporthalle und Außensportplatz als zukunftsfähiges Projekt auch im Hinblick auf das integrierte Stadtentwicklungskonzept eingestuft.

Dieses Projekt ist in der Prioritätenliste enthalten und eingestuft in Priorität 1. Es handelt sich um eine Maßnahme zur Erfüllung einer pflichtigen Aufgabe. Eine anderweitige Förderkulisse ist bisher für diese Maßnahme nicht ersichtlich.

Maßnahme	Investitionsvolumen in Euro	Investitionsbudget aus dem Sondervermögen	Eigenmittel in Euro
Ostsee-Schule - Ersatzneubau Schule mit Dreifeldsporthalle	39.000.000,00	entsprechend der Schülerstatistik 2024/25 und 2029/30 sowie Projektauswahl priorisierte Projektliste	entsprechend dem zur Verfügung gestellten Investitionsbudget

Schwerpunkt 2: „Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie“

Das Budget in diesem Schwerpunktbereich soll als Beitrag des Bundes zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Städte und Gemeinden dienen.

Die Weiterleitung dieses Investitionsbudgets erfolgt gemäß § 15 Abs. 5 VV M-V Plan 2035 hälftig nach der Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06.2025 und der gewichteten Gesamtstraßenlängen des Jahres 2025 gemäß § 8a Abs. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) durch den Landkreis Nordwestmecklenburg.

Demzufolge steht der Hansestadt Wismar für den Schwerpunkt 2 „Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie“ ein Investitionsbudget von 1.229.992,21 Euro zur Verfügung.

Projekt Schwerpunkt 2 „Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie“

Für den Schwerpunktbereich 2 „Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie“ ist geplant, dass das Investitionsbudget für die Maßnahmen „Deckschichtsanierung Nordostzubringer“ verwendet wird.

Die Deckschicht des Nordostzubringers in der Hansestadt Wismar ist in einem schlechten Zustand.

Der Nordostzubringer verbindet das Industrie- und Gewerbegebiet Haffeld, den Seehafen Wismar sowie den neuen interkommunalen Großgewerbestandort Wismar-Kritzow-Hornstorf mit der A14 / A20. Die verkehrliche Belastung liegt derzeit bei 7.800 Kfz/24 h, wobei der Anteil des Schwerlastverkehrs mit 16 % sehr hoch ausfällt und damit die Verkehrsbedeutung für die gesamte Wirtschaftsregion Nordwestmecklenburg unterstreicht. Es ist davon auszugehen, dass bei der Auslastung des neuen Großgewerbestandortes Wismar-Hornstorf die verkehrliche Belastung des Nordostzubringers weiter zunimmt.

Die dauerhafte und verkehrssichere Erschließung der zuvor genannten Industrie- und Großgewerbegebiete kann ausschließlich über den 2003 hergestellten Nordostzubringer erfolgen.

Aufgrund dessen ist der Zustand der Straße in diesem Abschnitt zwingend wiederherzustellen und eine Sanierung durchzuführen.

Dieses Projekt ist in der Prioritätenliste enthalten und eingestuft in Priorität 1. Es handelt sich um eine Maßnahme zur Erfüllung einer pflichtigen Aufgabe. Eine anderweitige Förderkulisse ist bisher für diese Projekt nicht ersichtlich.

Maßnahme	Investitionsvolumen in Euro	Investitionsbudget aus dem Sondervermögen in Euro	Eigenmittel in Euro
Deckschichtsanierung Nordostzubringer	2.060.000,00	1.229.992,21	830.007,79

Schwerpunkt 3: „Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur (Sport, Kultur und Zoos)“

Für den Schwerpunktbereich 3 ist das Investitionsbudget ebenso als Beitrag des Bundes zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Städte und Gemeinden angedacht.

Das Budget in diesem Schwerpunktbereich wird nach Einwohnerzahlen verteilt. Grundlage sind die amtlichen Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06.2025 (VV M-V Plan 2035).

Demzufolge steht der Hansestadt Wismar für den Schwerpunkt „3. Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur (Sport, Kultur und Zoos)“ ein Investitionsbudget von 1.793.954,25 Euro zur Verfügung.

Projekt Schwerpunkt 3 „Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur (Sport, Kultur und Zoos)“

Für den Schwerpunktbereich „Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur (Sport, Kultur und Zoos)“ ist geplant, dass das Investitionsbudget für die Maßnahme „Sanierung und Erweiterung der Funktionsgebäude des Kurt-Bürger-Stadions“ verwendet wird.

Die „Sanierung und Erweiterung des Kurt-Bürger-Stadions“ beinhaltet mehrere bauliche Teilmaßnahmen. Es wird eine umfangreiche Instandsetzung der teilweise denkmalgeschützten Bestandsgebäude (Funktionsgebäude 1 und 2) durchgeführt. Entsprechend der angedachten Nutzung wird die räumliche Struktur der Gebäude an die neuen technischen Anforderungen angepasst, der Bestand wird energetisch ertüchtigt und in Teilen durch regenerative Energieanlagen (PV-Anlage) ergänzt. Zusätzlich wird ein weiteres Funktionsgebäude (FG 3) in unmittelbarer Nachbarschaft zum Joachim-Streich-Forum errichtet.

Diese Maßnahme ist in der Prioritätenliste enthalten und eingestuft in Priorität 1. Es handelt sich um eine Maßnahme zur Erfüllung einer pflichtigen als auch einer freiwilligen Aufgabe. Des Weiteren liegt bereits ein Zuwendungsbescheid aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ in Höhe von 3.287.194,00 Euro vor, der kombiniert werden kann.

Maßnahme	Investitions- volumen in Euro	vorrangige Förderung in Euro	Investitions- budget aus dem Sondervermöge n in Euro	Eigenmittel in Euro
Sanierung und Erweiterung der Funktionsgebäude des Kurt-Bürger-Stadions	13.854.000,00	3.287.194,00	1.793.954,25	8.772.851,75

Sockelbetrag für Infrastrukturinvestitionen

Neben den Investitionsbudgets für die 3 Schwerpunktbereiche erhält die Hansestadt Wismar, wie oben bereits erwähnt, einen Sockelbetrag in Höhe von 50.000,00 Euro. Dieser Sockelbetrag wird vom Landkreis an die kreisangehörigen Gemeinden mittels Förderbescheid zur Verfügung gestellt (§ 9 Abs. 3 VV M-V Plan 2035). Der Sockelbetrag kann für eine oder mehrere Maßnahmen verwendet werden (entsprechend der Anforderungen § 2 und § 4 VV M-V Plan 2035 und § 3 LuKIFG). Allerdings ist bei der Verwendung darauf zu achten, dass eine einzelne Maßnahme ein Gesamtinvestitionsvolumen von 50.000,00 Euro erreichen muss (§ 10 Abs. 1 VV M-V Plan 2035).

Projekt Sockelbetrag

Die Hansestadt Wismar plant den zur Verfügung stehenden Sockelbetrag in Höhe von 50.000,00 Euro für die Umsetzung des Nutzungskonzepts Bürgerpark zu verwenden.

In der Haushaltsplanung 2026/2027 waren verschiedene Maßnahmen im Bürgerpark vorgesehen. Da diese Maßnahmen mit Kreditmitteln finanziert werden sollten und die Haushaltssituation der Hansestadt Wismar angespannt ist, hat das Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern die hierfür eingeplanten Kreditermächtigung mit Ausnahme der Beleuchtung versagt. Mit dem Sockelbetrag aus dem Sondervermögen steht nun eine anderweitige Finanzierungsmöglichkeit zur Verfügung, wenngleich auch nur in einem Umfang von 50.000 EUR. Diese 50.000 EUR sollen nun für von der Versagung betroffene Maßnahmen im Bürgerpark eingesetzt werden. Dabei wird das von der Bürgerschaft im Jahr 2025 beschlossene Nutzungskonzept Bürgerpark mit Haus des Gastes, Reithalle und Festplatz zugrunde gelegt. Ziel des Konzepts ist die deutliche Steigerung der Attraktivität und Aufenthaltsqualität, Möglichkeiten der Nutzung im Rahmen von Freizeit- und Breitensportaktivitäten und die Vernetzung der beiden größten Stadtteile von Wismar

(Friedenshof und Wendorf) mit rd. 22.000 Einwohnern.

Diese Maßnahme ist in der Prioritätenliste enthalten und eingestuft in Priorität 3. Dies begründet sich daraus, dass es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt. Eine anderweitige Förderkulisse ist bisher für dieses Projekt nicht ersichtlich.

Maßnahme	Investitionsvolumen in Euro	Investitionsbudget aus dem Sondervermögen in Euro	Eigenmittel in Euro
Umsetzung Nutzungskonzept Bürgerpark	50.000,00	50.000,00	0,00

Zusammenfassung

Schwerpunkte Investitionsbudget	Maßnahme	Investitions- volumen in Euro	Investitionsbudget aus dem Sondervermögen in Euro	Eigenmittel in Euro
Schwerpunkt 1	Ostsee-Schule – Ersatzneubau Schule mit Dreifeldsporthalle	39.000.000,0 0	entsprechend der Schülerstatistik 2024/25 und 2029/30 sowie Projektauswahl priorisierte Projektliste	entsprechend dem zur Verfügung gestellten Investitionsbudget
Schwerpunkt 2	Deckschichtsanierung Nordostzubringer	2.060.000,00	1.229.992,21	830.007,79
Schwerpunkt 3	Sanierung und Erweiterung der Funktionsgebäude des Kurt-Bürger- Stadions	13.854.000,0 0	1.793.954,25	8.772.851,75 zzgl. Förderung 3.287.194,00
Sockelbetrag	Umsetzung Nutzungskonzept Bürgerpark	50.000,00	50.000,00	0,00

Investitionsmaßnahmen sind regelmäßig von zeitlichen Verschiebungen und / oder planerischen Änderungen betroffen. Aufgrund dessen behält sich die Hansestadt Wismar vor, die Investitionsbudgets für die Schwerpunkte 2 und 3 ganz oder teilweise untereinander zu verschieben oder für das Projekt in Schwerpunkt 1 einzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	21520.6816610/TH07 (Ostsee-Schule)	Einzahlung in Höhe von	(unbekannt)
	42400.6816610/TH07 (Kurt-Bürger-Stadion)		1.793.954,25 €
	54101.6816610/TH08 (Nordostzubringer)		1.229.992,21 €
	55101.6816610/TH08 (Bürgerpark)		50.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
x	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten 21520002 – Ersatzneubau Ostsee-Schule mit Dreifeldsporthalle 42400004 – Kurt-Bürger-Stadion – Sanierung und Erweiterung der Funktionsgebäude 54101035 – Deckschichtensanierung Nordostzubringer 55101XX – Nutzungskonzept Bürgerpark
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

1 - Schreiben_LK_NWM_Umsetzung_Sondervermögen (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



**Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat**

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

An alle Gemeinden, Städte und
Schulträger der öffentlichen
allgemeinbildenden Schulen im
Landkreis Nordwestmecklenburg
über die Ämter und Städte im Landkreis

- Versendung per E-Mail -

Auskunft erteilt Ihnen Frau Siegerth/Herr Fandrich
Zimmer A 2.32 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1502/2000 **Fax** 03841 3040 8 1502/2000

E-Mail LuKIFG@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

Wismar, 4. Mai 2026

Umsetzung Sondervermögen des Bundes im Landkreis Nordwestmecklenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Veröffentlichung des Finanzausgleichsgesetz am 24.04.2026 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des Sondervermögens vom Bund in M-V geschaffen. Es wird davon ausgegangen, dass am 04.05.2026 der letzte Kreistag der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land und den Landkreisen und kreisfreien Städten zustimmt, so dass die landesrechtlich die Umsetzung abschließend geklärt ist.

Das Land stellt den kommunalen Körperschaften in den Jahren 2026 bis 2035 781,2 Mio. EUR für Investitionsbudgets in folgenden Schwerpunkten bereit:

1. Öffentliche allgemeinbildende Schulen	540,0 Mio. EUR
2. Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie	141,2 Mio. EUR
3. Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur (Sport, Kultur und Zoos)	100,0 Mio. EUR

Hinzukommen kommen 36,2 Mio. EUR in den Jahren 2026 bis 2030, wovon jede Gemeinde den sogenannten Sockelbetrag i.H.v. 50.000 EUR erhält.

Der Sockelbetrag und die Investitionsbudgets sind für Sachinvestitionen der Träger von Infrastruktureinrichtungen zu verwenden, sofern sie der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen.

Jede Maßnahme muss einen Umfang von mindestens 50 TEUR aufweisen und darf nicht vor dem 01.01.2025 begonnen worden sein. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die

Seite 1/7

Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Bei Baumaßnahmen ist der Baubeginn vor Ort zugrunde zu legen. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung der Investition aus den Mittel des Sondervermögens nicht entgegen. Planungsleistungen vor dem 01.01.2025 sind förderunschädlich.

Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen werden.

Des Weiteren muss vor Bescheidung der Maßnahme die Leistungsphase 3 nach HOAI erreicht sein. Dies gilt jedoch nicht für die Bescheidung des Sockelbetrages. Weitere Erläuterungen und Informationen können Sie der Internetseite des Landkreises Nordwestmecklenburg (*Startseite/Verwaltung und Politik/Förderungen/Infrastrukturprojekte – LuKIFG*) entnehmen.

Auf den Landkreis und seine Gemeinden entfallen von den 781,2 Mio. EUR derzeit 75,3 Mio. EUR, die sich wie folgt verteilen:

1. Öffentliche allgemeinbildende Schulen	51.180.540,00 EUR
2. Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie	14.181.690,72 EUR
3. Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur (Sport, Kultur und Zoos)	9.969.998,13 EUR

Die Budgets zu 2. und 3. können auch ganz oder teilweise unter einander verschoben oder für Maßnahmen zu 1. eingesetzt werden.

Zu 1. Öffentliche allgemeinbildende Schulen

Bei dem Investitionsbudget für öffentliche allgemeinbildende Schulen werden zunächst landesweit 90% des Gesamtbudgets anhand der amtlichen Schülerstatistik 2024/25 verteilt. Die restlichen Mittel werden zu einem späteren Zeitpunkt mittels der Schülerstatistik 2029/30 verteilt. Unter der Annahme einer landesweit gleichbleibenden Verteilung der Schüler ergibt sich dann für den Landkreis Nordwestmecklenburg ein zusätzlicher Betrag von rund 5,7 Mio. EUR.

Die Verteilung im Landkreis zwischen den Schulen, bei denen der Landkreis Schulträger ist und den Schulen in Trägerschaft der Gemeinden wird ebenfalls anhand der zuvor genannten Schülerzahlen vorgenommen. Entsprechend steht für die kreislichen Schulen ein Anteil von gerundeten 27,828% und für die Schulen in gemeindlicher Trägerschaft ein Anteil von gerundeten 72,172% zur Verfügung. Obwohl Bewilligungen bis zum 31.12.2036 und ein Maßnahmenschluss bis zum 31.12.2042 möglich sein werden, ist es meine Zielstellung für den Landkreis Nordwestmecklenburg, eine schnelle und gemeinsame Umsetzung aller Investitionsmittel zu erreichen.

Mit dem Vorsitzenden des Kreisverbandes vom Städte- und Gemeindetag wurde verabredet, dass die Verteilung der Mittel für gemeindliche Schulen in zwei Tranchen erfolgen sollen, wobei die Verteilung zwischen den Tranchen 60:40 sein soll.

Mit der zuvor genannten Zielsetzung sollen mit diesem Projektauftrag Maßnahmen identifiziert werden und für eine Auswahlentscheidung oder die Begleitung der weiteren Planungen vorbereitet werden.

Angemeldet werden können Projekte in Bezug auf Schulgebäude und Schulsporthallen:

- a) die einen Planungsstand erreicht haben, welche es ermöglicht 2026 eine Bescheidung vorzunehmen. Für die Bescheiderteilung ist das Erreichen der Leistungsphase 3 HOAI Voraussetzung.
- b) Identifizierung und Auswahl kleiner Projekte, die keiner größeren Planungsleistungen bedürfen mit Umsetzungshorizont 2026 und 2027
- c) Projektideen und Absichten, die in 2026 und 2027 planerisch vorbereitet werden sollen. Ziel ist hier Projekte auszuwählen, die für die weitere Berücksichtigung im Schulbauprogramm geeignet sind und die weitere Planung zu begleiten.

Maßnahmen der Digitalisierung sind zwar ebenfalls im Rahmen des MV-Paktes 2035 im Investitionsbudget förderfähig, aber aufgrund der parallellaufenden Ausgestaltung eines Digitalpaktes 2.0 auf Bund/Länder Ebene stelle ich entsprechende Maßnahmen zunächst zurück.

Zudem wird dieser Aufruf nicht abschließend sein, so dass nur hinreichend vorbereitete Maßnahmen hiervon erfasst werden sollten. Weitere Aufrufe sind ausdrücklich vorbehalten.

Die Mittel der jeweiligen Tranche sollen analog zur Verteilung der Mittel nach § 10a FAG bei den Maßnahmen pro Schüler erfolgen, so dass alle Maßnahmen den gleichen Betrag pro Schüler erhalten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei Maßnahmen und Projektideen ein Eigenanteil des Schulträgers von mindestens 25 Prozent aufzubringen ist. Ausnahmen sind im Einzelfall in Abhängigkeit der finanziellen Situation möglich. Ebenso sind zur Realisierung möglichst vieler Projekte geringere Fördersätze ausdrücklich vorbehalten. Inhaltlich sind die Mittel ausschließlich für investive Maßnahmen zur baulichen, technischen und digitalen Infrastrukturverbesserung vorgesehen. Jede Maßnahme muss einen Umfang von mindestens 50 TEUR aufweisen und darf nicht vor dem 01.01.2025 begonnen worden sein.

In Absprache mit dem Vorsitzenden des Kreisverbandes des Städte- und Gemeindetages soll die Projektauswahl, soweit der MV-Plan 2035 hierzu keine abweichenden Festlegungen trifft, unter Anwendung der Verfahrensregelungen, der zu erfüllenden Kriterien zur Priorisierung von Vorhaben in der Projektliste der Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Umsetzung des § 10a FAG M-V im Landkreis Nordwestmecklenburg vom 21.03.2024 erfolgen.

Ich bitte bei beabsichtigten Bedarfsmeldungen die Erfüllung der dort festgelegten Kriterien, die auch in dem Formular zur Bedarfsmeldung aufgegriffen werden, zu Grunde zu legen und deren Erfüllbarkeit vorab zu prüfen. Eine zügige Umsetzung bedingt die zeitnahe Aufstellung einer priorisierten Projektliste unter Berücksichtigung der zuvor genannten Regelungen.

Hiermit werden die Schulträger der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen aufgerufen, dem Landkreis Nordwestmecklenburg bis zum

19. Juni 2026

Projektvorschläge an die E-Mail-Adresse LuKIFG@nordwestmecklenburg.de zu unterbreiten.

Dazu bitte ich die Projekte in die o. g. Kategorien a), b) oder c) einzuordnen.

Für die Anmeldung der Projekte der Kategorie a) und b) ist verbindlich das auf der Internetseite des Landkreises verfügbare Formular „Bedarfsanzeige Schulbauprogramm MV-Plan2035LuKIFG“ zu verwenden. Eine elektronische Form ist ausreichend.

Für Projekte der Kategorie c) genügt zunächst eine formlose Projektbenennung unter Angabe der wesentlichsten Informationen zum aktuellen Stand, dem Ziel der Überlegungen, dem Reifegrad des Projektes und aktuell geplanten Projektschritte mit einer zeitlichen Betrachtung. Alle weitergehenden Informationen werden dann im nachfolgenden Verfahren gesondert angefordert.

Zu 2. Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie

Von den 14.181.690,72 EUR für die Themen Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie entfallen 14.027.026,41 EUR auf die Verteilmasse zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden zur hälftigen Aufteilung.

Hierbei erfolgt die Weiterleitung der betroffenen 7.013.513,21 Euro zur Hälfte nach Einwohnerzahlen zum 30.06.2025 und zur anderen Hälfte nach den gewichteten Straßenlängen des Jahres 2025 gemäß § 8a Absatz 5 Kommunalabgabengesetz vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVObI. M-V S. 650).

Gemäß § 16 Abs. 2 VV MV-Plan 2025 beschließen die Amtsausschüsse mit den Stimmen aller Mitglieder für ihre amtsangehörigen Gemeinden die Projektlisten im Rahmen des verfügbaren Budgets.

Das Budget verteilt sich wie folgt auf die einzelnen amtsfreien Gemeinden und Ämter:

amtsfreie Gemeinde/Amt	Bevölkerung am 30.06.	gewichtete Gesamtstraßen- längen nach § 8a KAG M-V	gemeindliches Budget für Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie
			7.013.513,21 EUR
Wismar, Hansestadt	43.319	178,64505	1.229.992,21 EUR
Grevesmühlen, Stadt	10.117	101,4476	373.930,87 EUR
Insel Poel, Ostseebad	2.508	40,6678	115.217,57 EUR
Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen	14.023	224,3886	639.866,93 EUR
Amt Gadebusch	9.708	152,4572	438.787,68 EUR
Amt Grevesmühlen-Land	8.628	234,5898	533.771,65 EUR
Amt Klützer Winkel	10.341	238,6423	578.039,70 EUR
Amt Lützow-Lübstorf	13.357	320,7220	764.735,94 EUR
Amt Neuburg	6.352	93,7093	278.330,12 EUR
Amt Neukloster-Warin	10.872	280,2655	650.340,40 EUR
Amt Rehna	9.599	300,1170	650.620,61 EUR
Amt Schönberger Land	17.662	250,8951	759.879,53 EUR

Den Einzelausweis je Gemeinde entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Schreiben. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Ausweisung der Gemeindebeträge einen rein informativen Charakter hat und keine Unterteilungsverpflichtung in den genannten Höhen auf die amtsangehörigen Gemeinden entsteht.

Das verfügbare Investitionsbudget ist mit investiven Projekten zur Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie zu beplanen. Diese Projekte sind in einer Projektliste prioritär unter Darlegung des geplanten Mitteleinsatzes aus dem Investitionsbudget darzulegen zu beschließen.

Grundlage für den Einsatz des Budgets und die Projektlisten ist die VV MV-Plan 2035 hinsichtlich des Teils A (Allgemeiner Teil) und des Teils B (Besonderer Teil); Abschnitt 4 – Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur (§§ 15 und 16 VV M-V-Plan 2035). Die hier getroffenen Regelungen sind bei Aufnahme von Projekten in die Projektliste zu beachten.

Zu 3. Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur (Sport, Kultur und Zoos)

Die Gesamtmittel i.H.v. 6.480.498,79 EUR werden zu 65 Prozent anhand der Einwohnerzahlen zum 30.06.2025 an die amtsfreien Gemeinden und die Ämter für die jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden als gebündelte Budgets weitergeleitet.

Gemäß § 18 Abs. 2 VV MV-Plan 2025 beschließen die Amtsausschüsse mit den Stimmen aller Mitglieder für ihre amtsangehörigen Gemeinden die Projektlisten im Rahmen des verfügbaren Budgets.

Das Budget verteilt sich wie folgt auf die einzelnen amtsfreien Gemeinden und Ämter:

amtsfreie Gemeinde/Amt	Bevölkerung am 30.06.	gemeindliches Budget sonst. gesell. Infrastruktur
		6.480.498,79 EUR
Wismar, Hansestadt	43.319	1.793.954,25 EUR
Grevesmühlen, Stadt	10.117	418.971,71 EUR
Insel Poel, Ostseebad	2.508	103.862,91 EUR
Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen	14.023	580.729,49 EUR
Amt Gadebusch	9.708	402.033,93 EUR
Amt Grevesmühlen-Land	8.628	357.308,28 EUR
Amt Klützer Winkel	10.341	428.248,14 EUR
Amt Lützw-Lübstorf	13.357	553.148,67 EUR
Amt Neuburg	6.352	263.053,11 EUR
Amt Neukloster-Warin	10.872	450.238,25 EUR
Amt Rehna	9.599	397.519,96 EUR
Amt Schönberger Land	17.662	731.430,09 EUR

Den Einzelausweis je Gemeinde entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Schreiben. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Ausweisung der Gemeindebeträge einen rein informativen Charakter hat und keine Unterteilungsverpflichtung in den genannten Höhen auf die amtsangehörigen Gemeinden entsteht.

Das verfügbare Investitionsbudget ist mit investiven Projekten der amtsangehörigen Gemeinden zur sonstigen gesellschaftlichen Infrastruktur zu beplanen. Diese Projekte sind in einer Projektliste prioritär darzulegen und im Amtsbereich unter angemessener Berücksichtigung der Interessen aller amtsangehörigen Gemeinden einem Beschluss des Amtsausschusses zuzuführen.

Grundlage für den Einsatz des Budgets und die Projektlisten ist die VV MV-Plan 2035 hinsichtlich des Teils A (Allgemeiner Teil) und des Teils B (Besonderer Teil); Abschnitt 4 – Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur (§§ 17 und 18 VV M-V-Plan 2035). Die hier getroffenen Regelungen sind bei Aufnahme von Projekten in die Projektliste zu beachten.

Für Erläuterungen und Rückfragen, bzw. Beratung stehen Ihnen die Kollegen und Kolleginnen der Kommunalaufsicht und des FD Finanzen unter der E-Mail-Adresse LuKIFG@nordwestmecklenburg.de zur Verfügung.

Gleichzeitig biete ich die Möglichkeit an, Entwürfe von Projektlisten vor Beschlussfassung hinsichtlich Ihrer Vereinbarkeit mit den Vorgaben der VV MV-Plan 2035 mit den Kollegen zu spiegeln.

Mit freundlichen Grüßen



Tino Schomann
Landrat